

Ass. jur. Anna-Lena Nix, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Tupper-Party mit Folgen“

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Totschlag, dolus eventualis, unmittelbares Ansetzen, Vorstufen der Beteiligung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Übung für Anfänger |
| BEARBEITUNGSZEIT | 120 Minuten |
| HILFSMITTEL | Gesetzestext des StGB |

■ SACHVERHALT

Die frustrierte Antonia (A), die von ihrem Mann wegen einer jüngeren Frau vor drei Monaten sitzengelassen wurde, und die der zur Ablenkung organisierten privaten Tupper-Partys mit ihren Freundinnen Barbara (B), Jana (J) und Lara (L) überdrüssig ist, möchte dieses Mal eine Verkaufsveranstaltung der besonderen Art anbieten. Zu diesem Zweck beauftragt A die Verkäuferin Petra (P), die bei A zu Hause edlen Schmuck präsentieren und verkaufen soll. A hatte vor ein paar Tagen einen Flyer in ihrem Briefkasten gefunden, mit dem P für ihre Verkaufsveranstaltung warb. Per Telefon vereinbart A mit P, die diese zuvor noch nie gesehen hat, dass das Event am Samstagabend stattfinden soll.

Die Freundinnen sind von der Idee der A hellauf begeistert und erscheinen vollzählig zu dem angekündigten Termin. Während es sich B, J und L auf dem Sofa bei einem Gläschen Sekt gemütlich machen, schneidet A mit einem Messer in der Küche die Häppchen zurecht. Weil es kurze Zeit später an der Tür klingelt, eilt A, das Messer immer noch in der Hand haltend, zur Haustür, um P zu öffnen. Als A die P erblickt, erstarrt sie, denn sie erkennt die neue Freundin ihres Noch-Mannes wieder. Erzürnt über die Dreistigkeit, dass sich P in ihr Haus wagt, sticht sie mit dem Messer mehrfach in den Bauch der P mit dem Ziel, sie zu verletzen und ihr einen Denkkzettel zu verpassen. Töten will sie P aber nicht, schließlich ist sie es nicht wert, dass A dafür mehrere Jahre hinter Gitter wandert, so der Gedanke der A. Trotz des unerwünschten Todes zieht A dennoch die Möglichkeit in Betracht, dass P verbluten könnte. Tatsächlich verstirbt P noch im Hause der A aufgrund des starken Blutverlusts.

Die Schwester der P, Susi (S), erträgt den Tod ihrer Schwester nicht und will sich rächen. Sie plant einen Rundumschlag und will A und ihre Freundinnen mittels eines Sprengsatzes in die Luft jagen. Zu diesem Zweck holt sie die befreundete Dagmar (D) mit ins Boot, die wegen der Vorfälle der S bei ihrem Vorhaben zur Seite stehen will. S und D ist zu Ohren gekommen, dass in dem Haus, das der B gehört, am nächsten Tag um 20.00 Uhr die nächste Verkaufsveranstaltung stattfinden soll. Gemäß ihrem Plan deponieren sie am Vorabend Sprengsätze im Haus der B (die Terrassentür war nicht abgesperrt), die ausschließlich mit einer Fernbedienung in 50m Reichweite zum Haus gezündet werden können. Für die Betätigung der Fernbedienung müssen Batterien verwendet werden. Was S und D nicht wissen ist, dass die Party in eine andere Räumlichkeit, nämlich in das Haus der J, verlegt wurde. Am nächsten Abend warten S und D um kurz vor 20.00 Uhr in der Nähe des Hauses von B noch etwa 200 m entfernt mit der Fernbedienung (noch ohne Batterien) in der Hand, weil sie der Sprengung zuschauen wollen. Doch plötzlich überkommen S und D Gewissensbisse. Sie entschließen sich kurzerhand, die Batterien nicht in die Fernbedienung einzulegen und gehen schockiert über ihre anfängliche Kaltblütigkeit nach Hause. Am nächsten Tag werden die Sprengsätze entdeckt. S und D können wenig später als Täterinnen identifiziert und dingfest gemacht werden.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie gutachtlich die Strafbarkeit von A, S und D.

§ 211 StGB, Qualifikationstatbestände, Strafzumessungsnormen und alle Delikte des 27. und 28. Abschnitts sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.